Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

Band: 17 (1912-1913)

Heft: 8

Artikel: Kindergartenverein des Kantons Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-310917

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lektionen. 4. Regelung der Wahlfähigkeit der Sekundarlehrer zu den öffentlichen Ämtern im Sinne der Einordnung der Mittellehrer in die Kategorie der Staatsbeamten. Die überaus gründliche und gewissenhafte Arbeit des Referenten wurde lebhaft verdankt; seine Thesen wurden nach eingehender Diskussion mit wenigen Abänderungen genehmigt. In der Hauptsache stimmen sie mit den Postulaten der Mittellehrer des alten Kantonsteils überein, nur Punkt 3, der die Wahl der Sekundarlehrer der Regierung übertragen will, dürfte bei den deutschbernischen Kollegen etwelches Kopfschütteln erregen. Man muss aber bei der Würdigung derselben die jurassischen Verhältnisse wohl im Auge behalten, die nicht immer die gleichen sind wie im alten Kantonsteil.

Nach der Erledigung des Haupttraktandums hielt Herr Sekundarlehrer Courbat in Pruntrut ein kurzes, aber instruktives Referat über die Bedeutung des Zeichenunterrichts in der Schule. Herr Sekundarschulinspektor Juncker in Delsberg sprach über die ganz unhaltbaren Zustände, die sich durch die achtjährige Schulzeit für den Jura ergeben. Es ist kaum glaublich, aber doch wahr, dass im neuen Kantonsteil Sekundarschulen mit achtjähriger Schulzeit bestehen. Herr Juncker forderte den Kantonalvorstand des bernischen Mittellehrervereins und den an der Sitzung anwesenden Zentralsekretär Graf auf, beim Zentralkomitee des allgemeinen Lehrervereins vorstellig zu werden, damit dieses sich an die Unterrichtsdirektion wende, um eine Revision des unglückseligen § 59 des Primarschulgesetzes zu erwirken. Herr Graf nahm die Anregung entgegen und versprach, das Zentralkomitee in oben erwähntem Sinne zu benachrichtigen. Die Anregung des Herrn Juncker wird ohne Zweifel im alten Kantonsteil nur begrüsst werden.

Kindergartenverein des Kantons Bern.

Die diesjährige Generalversammlung des Kindergartenvereins hat nach Anhörung eines diesbezüglichen Referates von Herrn Lehrer Bigler folgendes Tätigkeitsprogramm in Aussicht genommen:

1. Im Interesse einer naturgemässen Bildung und einer besseren Jugendfürsorge sind die Kinder vom 4. Altersjahr an in Kindergärten zu beschäftigen und zu erziehen.

Durch Besuch des Kindergartens sollen alle beteiligten Kinder in körperlicher und geistiger Hinsicht Förderung erfahren.

Es sind besonders solche Kinder zu berücksichtigen, die einer bessern Aufsicht bedürfen; aber auch solche, die von der Volksschule wegen ungenügender körperlicher oder geistiger Entwicklung zurückgestellt werden mussten.

2. Die Erziehung der Kinder in Kindergärten soll nach den Grundsätzen Friedrich Fröbels, des Gründers dieser Institution, durchgeführt werden.

Um die notwendige individuelle Behandlung der Kinder zu ermöglichen, sollte die Zahl der einer Kindergärtnerin zugeteilten Kinder 30 bis 40 in der Regel nicht überschreiten.

Es soll den Kindern nichts geboten werden, was ihre Fassungskraft übersteigt, das Gedächtnis zu stark belastet oder in das Pensum der Schule gehört.

3. Eine weitere Verbreitung der Kindergärten ist eine pädagogische und volkswirtschaftliche Notwendigkeit.

- 4. Gründungen von Kindergärten durch Korporationen, Vereine, Private sind zu begrüssen.
- 5. Für Privat-Kindergärten sind Gemeinde- und Staatssubventionen anzustreben.
- 6. Die Gründung von Kindergärten durch Gemeinden ist nach Möglichkeit zu förden.
- 7. Vorbildung und ökonomische Stellung der Kindergärtnerin sind fortgesetzt zu verbessern.
- 8. Kindergarten und Schule sind nach und nach in organischen Zusammenhang zu bringen.
- 9. Der kantonale Kindergartenverein setzt sich zum Ziel, diese Grundsätze in unserm Kanton verwirklichen zu helfen.

Schweizer. Lehrerinnenverein.

Nachtrag zur Urabstimmung. Nachträglich sind eingegangen die Stimmzettel der Sektionen Thurgau und Emmental: 1. Frage 10, 2. Frage 13, 3. Frage 7, ungültig 2.

Endresultat: 1. Frage 243, 2. Frage 115, 3. Frage 56, ungültig 11, total 425.

Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag den 3. Mai, nachmittags 5¹/₂ Uhr, und Sonntag morgens 10 Uhr im Lehrerinnenheim.

Anwesend: Frl. Hollenweger, Frl. Hämmerli, Frl. Wohnlich, Frl. Steck, Frl. Müller.

Protokoll-Auszug.

Die Vizepräsidentin, Frl. Hollenweger, widmet Frl. Preiswerk einen warmen Nachruf.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Die Gesuche zweier Lehrerinnen um Aufnahme ins Heim müssen zurückgelegt werden, bis der Vorstand wieder vollzähliger sein wird.

Eine Lehrerin stellt das Gesuch um Aufnahme ins Heim, so auch eine Dame, die von unserm Heim gehört hat. Beiden Gesuchen kann nicht entsprochen werden, dem erstern nicht, weil die Lehrerin nicht mehr im Amte ist, dem zweiten nicht, weil die betreffende Dame nicht Lehrerin ist.

Aufnahmen: Frl. Gertrud Fischer, Thalheim (Bezirk Brugg); Frl. Hedwig Geiger, Unter-Bözberg; Frl. Villard, Biel; Frl. Dora Moor, Bolligen; Frl. Lily Haller, Bern.

Frau C.-S. hat den Jahreszins für zwei Aktien geschenkt, welche Gabe warm verdankt wird.

Statuten: Die Statuten sollen im Sinne des Abstimmungsergebnisses bereinigt und der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden.

In Rücksicht darauf, dass verschiedene Mitglieder des Zentralvorstandes krank sind, wird beschlossen, die Generalversammlung auf den Herbst zu verschieben.